

RÜCKGARANTIEERKLÄRUNG

I. Garantiegeber und Garantienehmer

Die Bürgschaftsbank Baden-Württemberg GmbH (im Folgenden Bürgschaftsbank genannt), übernimmt Garantien für solche Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des Gartenbaus in Baden-Württemberg, die ohne die Garantie nicht oder nicht zu angemessenen Bedingungen zustande kämen.

II. Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Rückgarantie

1. Unter der Bedingung, dass das Land Baden-Württemberg (im Folgenden Land genannt) gegenüber der Bürgschaftsbank eine den Bestimmungen dieser Rückgarantieerklärung - mit Ausnahme der Bestimmung nach Abschnitt III Nr. 8 - entsprechende globale Rückgarantie für 31 vom Hundert der einzelnen Garantie übernimmt, übernimmt hiermit die Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden Bund genannt), vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium der Finanzen, aufgrund des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 (Haushaltsgesetz 2017) vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I Seite 3016) gegenüber der Bürgschaftsbank in Höhe von weiteren 39 vom Hundert der von der Bürgschaftsbank gewährten Garantien die globale Rückgarantie bis zu einem Gesamthöchstbetrag von

168.480.000,00 EUR

(in Worten: Einhundertachtundsechzig Millionen vierhundertachtzigtausend Euro)

davon

167.480.000,00 EUR

(in Worten: Einhundertsiebenundsechzig Millionen vierhundertachtzigtausend Euro)

für den Bereich gewerbliche Wirtschaft gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 des Haushaltsgesetzes 2017 in Verbindung mit den verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 3208 Nr. 5.1 des Bundeshaushaltsplans 2017 sowie

1.000.000,00 EUR

(in Worten: Eine Million Euro)

für den Bereich Gartenbau gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 des Haushaltsgesetzes 2017 in Verbindung mit den verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 3208 Nr. 5.4 des Bundeshaushaltsplans 2017.

Soweit die Ausfallzahlung aus der Rückgarantie gemäß Abschnitt IV Nr. 3 aus beihilfe-rechtlichen Gründen nur in geringerer Höhe zulässig ist, mindern sich die Zahlungen der Rückgaranten Bund und Land quotal, so dass 39/70 der Minderung bei der Zahlung des Rückgaranten Bund und 31/70 der Minderung bei der Zahlung des Rückgaranten Land in Abzug gebracht wird.

2. Die einzelne Garantie wird durch Abgabe der Garantieerklärung der Bürgschaftsbank gegenüber der privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaft in die Rückgarantie einbezogen.
3. Die Einbeziehung in die Rückgarantie ist nur wirksam, wenn die einzelne Garantie folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - 3.1 Die garantierte Beteiligung muss von einer privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaft gewährt sein. Ob diese Eigenschaft gegeben ist, ist im Einvernehmen mit dem Bund festzustellen.
 - 3.2 Die Beteiligung muss der Schaffung oder Sicherung einer nachhaltig wettbewerbsfähigen Existenz (Erwartung einer langfristig angemessenen Rendite und einer vertragsmäßigen Abwicklung der Beteiligung) durch Erweiterung der Eigenkapitalbasis oder durch die Konsolidierung ihrer Finanzverhältnisse dienen, um hiermit vornehmlich folgende Vorhaben zu finanzieren:
 - Kooperation,
 - Innovationsprojekte (einschl. Entwicklung und Kommerzialisierung neuer Produkte),
 - Umstellungen bei Strukturwandel,
 - Errichtung, Erweiterung, grundlegende Rationalisierung oder Umstellung von Betrieben,
 - Existenzgründungen.

Ebenso kommt eine Beteiligung an einer Unternehmensnachfolge in Betracht. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen unter Berücksichtigung etwaiger im Zusammenhang mit der Nachfolgeregelung stehender Eigenkapitalveränderungen (z.B. im Bereich der Gesellschafterkonten) über eine angemessene Eigenkapitalbasis bei Übernahme der Beteiligung verfügt. Die Beteiligung an einer zwischengeschalteten Gesellschaft ist dabei zulässig.

Bei Erbauseinandersetzungen und in Ausnahmefällen beim Ausscheiden von Gesellschaftern kann eine Beteiligung übernommen werden.

Ausgeschlossen ist eine Beteiligung, wenn sie zur Sanierung der Finanzverhältnisse, d.h. alleinige vergangenheitsorientierte finanzielle Dispositionen zur Wiederherstellung eines intakten Eigenkapitals und einer angemessenen Kapitalstruktur, dienen soll.

- 3.3 Die Garantie darf 70 vom Hundert der Beteiligungssumme nicht übersteigen.
- 3.4 Die Übernahme einer Garantie bedarf der Zustimmung des Bundes.
- 3.5 Die gesamten Verpflichtungen der Bürgschaftsbank dürfen unbeschadet der bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen das 36-fache des Eigenkapitals (Stammkapital zuzüglich Rücklagen und nachrangig haftende Darlehen) nicht überschreiten.

Garantien, die den Garantierahmen nach Absatz 1 vorübergehend überschreiten, werden nachträglich rückwirkend in die Rückgarantie einbezogen, sofern und sobald der Garantierahmen entsprechend erhöht oder das Garantieobligo entsprechend verringert worden ist und wenn die Beteiligung, für die die Garantie übernommen worden ist, bis dahin nicht notleidend geworden ist.

III. Pflichten der Bürgschaftsbank

Die Bürgschaftsbank ist verpflichtet, bei Übernahme und Abwicklung der durch den Bund und das Land rückgarantierten Garantien die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.

Erfüllt die Bürgschaftsbank eine ihr auferlegte Verpflichtung nicht und hat sie dies zu vertreten, so ist der Bund so zu stellen, wie er stehen würde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

Sie hat insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen einzuhalten bzw. für deren Einhaltung zu sorgen:

- 1. Die Beteiligung darf nur zugunsten der in Abschnitt I genannten Begünstigten übernommen werden. Die Bürgschaftsbank übernimmt Garantien unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission, insbesondere einer De-minimis-VO (Nrn. 1407/2013, Nr. 1408/2013 oder Nr. 717/2014) sowie der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014

(EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (EU-ABl. L 156/1 vom 20. Juni 2017) gemäß der der Kommission unter SA.39134 (2014/X) sowie unter SA.39144 (2014/X) angezeigten Regelung i.V.m. der von der EU-Kommission am 15. September 2009 unter N365/2009 genehmigten Beihilfewertberechnungsmethode (VDB-Rechner). Zugunsten eines Unternehmens, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Beteiligung übernommen werden (Deggendorf-Klausel).

2. Die Beteiligung soll nicht höher sein als das vorhandene Eigenkapital und in der Regel den Betrag von 1.250.000,00 EUR je Beteiligungsnehmer nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Beteiligung bis zu 2.500.000,00 EUR betragen. Dabei hat die Bürgschaftsbank bei Garantien für Beteiligungen von über 1.000.000,00 EUR über das federführende Landesministerium nach Zustimmung des Landes die Zustimmung des Bundes, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium der Finanzen einzuholen. Diese Begrenzungen gelten auch für den Gesamtbetrag mehrerer Beteiligungen an demselben Unternehmen bzw. derselben Unternehmensgruppe.
3. Die Laufzeit der Beteiligung soll ihrem Verwendungszweck entsprechen; sie darf 10 Jahre nicht übersteigen.
4. Vor einer den Rückgaranten belastenden Änderung einer Beteiligung hat die Bürgschaftsbank dessen Zustimmung einzuholen. Für Fälle minderer Bedeutung ist diese Zustimmung nicht erforderlich.
5. Die Garantie muss vorsehen, dass etwaige Teilrückzahlungen auf die Beteiligungssumme anteilig den garantierten und den nicht garantierten Teil mindern.
6. Der Beteiligungsnehmer muss die Beteiligung mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten ganz oder teilweise kündigen können.
7. Die Teilnahme der Beteiligung am Verlust im Verfahren nach der Insolvenzordnung darf nicht ausgeschlossen sein. Zur Vermeidung einer bilanziellen Passivierungspflicht der Einlagenrückforderung als Verbindlichkeit beim Beteiligungsnehmer können entsprechende Rangrücktrittserklärungen abgegeben werden.

8. Die Gesamtbelastung aus der Beteiligung (ohne Kapitalrückzahlung) darf während der Beteiligungslaufzeit für den Beteiligungsnehmer im Jahresdurchschnitt nicht den Höchstsatz überschreiten, der zum Zeitpunkt der Übernahme der Beteiligung in der Richtlinie für mit öffentlichen Mitteln geförderte Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen (ERP-Beteiligungsprogramm) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie festgelegt ist. Bei Beteiligungen, die von vornherein nicht aus dem ERP-Beteiligungsprogramm, sondern allein am Kapitalmarkt refinanziert werden, wird auf die Höchstsatzregelung für das Beteiligungsentgelt verzichtet.
9. Der Beteiligungsvertrag darf, soweit in dieser Rückgarantieerklärung nichts Gegenteiliges vorgesehen ist, nicht anders ausgestaltet sein, als er ohne die Garantie ausgestaltet worden wäre.
10. Die Bürgschaftsbank hat entsprechend § 2 SubvG dem Beteiligungsnehmer und dem Beteiligungsgeber die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen.
11. Die Bürgschaftsbank hat zu vereinbaren, dass die Übertragung der Beteiligung der Zustimmung der Bürgschaftsbank bedarf.
12. Die Bürgschaftsbank hat den Beteiligungsgeber zu verpflichten,
 - 12.1. die garantierte Beteiligung gesondert von seinen übrigen Geschäften mit dem Beteiligungsnehmer zu verwalten;
 - 12.2. ihr unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn
 - 12.2.1. der Beteiligungsnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Tilgungsbeträge auf die rückgarantierte Beteiligung länger als 2 Monate in Verzug geraten ist;
 - 12.2.2. er feststellt, dass sonstige wesentliche Bedingungen des Beteiligungsvertrages vom Beteiligungsnehmer verletzt worden sind;
 - 12.2.3. er feststellt, dass die Angaben des Beteiligungsnehmers über seine Vermögensverhältnisse sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen;
 - 12.2.4. die Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung über das Vermögen des Beteiligungsnehmers beantragt wird;

12.2.5. ihm sonstige Umstände bekannt werden, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung der rückgarantierten Beteiligung als gefährdet anzusehen ist;

12.2.6. er die Beteiligung kündigt.

13. Der Beteiligungsgeber ist zu verpflichten, mit dem Beteiligungsnehmer zu vereinbaren, jederzeit eine Prüfung des Bundes oder seiner Beauftragten und des Bundesrechnungshofs zu dulden, ob eine Inanspruchnahme aus der Rückgarantie in Betracht kommen kann oder die Voraussetzung für eine solche vorliegt oder vorgelegen hat. Desgleichen hat der Beteiligungsgeber den Beteiligungsnehmer zu verpflichten, dem Bund oder seinem Beauftragten die von ihm im Zusammenhang mit der Rückgarantie erbetenen Auskünfte zu erteilen.
14. Die gleichen Verpflichtungen wie unter Nr. 13 sind mit dem Beteiligungsgeber zu vereinbaren, bei diesem jedoch nur hinsichtlich solcher Unterlagen, die die garantierte Beteiligung betreffen. Der Beteiligungsgeber hat außerdem den Beteiligungsnehmer zu verpflichten, ihn insoweit von seiner Schweigepflicht gegenüber den genannten Stellen zu entbinden.
15. Die Kosten der unter Nr. 13 und Nr. 14 genannten Prüfungen sowie einer etwaigen Prüfung bei der Bürgschaftsbank selbst (vgl. Abschnitt III Nr. 19) hat die Bürgschaftsbank zu tragen. Sie ist berechtigt, die Kosten dem Beteiligungsgeber oder dem Beteiligungsnehmer aufzuerlegen.
16. Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesverwaltungsamt ist jährlich bis zum 31. März des Folgejahres je eine Meldung über den Geschäftsablauf des Vorjahres (Stand 31. Dezember jeden Jahres) für den Bereich gewerbliche Wirtschaft und für den Bereich Gartenbau jeweils gesondert zu erstatten (Formblatt Anhang I).
17. Die Bürgschaftsbank ist verpflichtet, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium der Finanzen von allen Änderungen des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsbedingungen und der Garantierichtlinien zu unterrichten. Derartige Änderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes, wenn sie die Haftungsverhältnisse der Bürgschaftsbank oder die Stellung des Bundes als Rückgaranten beeinträchtigen.
18. Die Bürgschaftsbank ist verpflichtet, während der Dauer der Rückgarantie regelmäßig so früh wie möglich ihre Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse und Wirtschafts-

prüferberichte an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium der Finanzen zu senden.

19. Hinsichtlich der rückgarantierten Garantien behält sich der Bund ein Prüfungs- und Auskunftsrecht (vgl. Abschnitt III Nr. 13 und 14) auch bei der Bürgschaftsbank vor. Ein derartiges Recht, das auch dem Bundesrechnungshof zusteht, erstreckt sich jedoch nur auf die die Garantie betreffenden Unterlagen.

IV. Leistungspflicht aus der Rückgarantie und Forderungsübergang

1. Ansprüche aus der Rückgarantie können nur geltend gemacht werden, wenn die Bürgschaftsbank aus einer Beteiligungsgarantie verpflichtet war zu zahlen, weil
 - 1.1. feststeht, dass die Beteiligung verloren oder nach Ablauf eines Jahres seit Fälligkeit oder Eintritt der Auflösung des Unternehmens oder Abschluss des Liquidationsvergleichs über das Unternehmen nicht zurückgezahlt ist,
 - 1.2. die Gesamtabrechnung der Beteiligung nach ihrer Beendigung ergeben hat, dass im Rahmen des Abschnittes III Nr. 8 liegende, vertraglich begründete und während des Bestehens der Beteiligung entstandene Ansprüche der Beteiligungsgesellschaft auf Beteiligung am Ertrag des Unternehmens nicht oder nicht in vollem Umfang befriedigt worden sind, und wenn die Zahlungsverpflichtung des Landes aufgrund seiner Rückgarantie feststeht.
2. Wenn die Beteiligung nach ihrer Beendigung zum Zwecke der Schadensminderung in ein Darlehen umgewandelt wird, dann erstrecken sich die Garantie und die Rückgarantie auf die Darlehensforderung ohne Zinsen. Die in Abschnitt II Nr. 3.3 formulierte Höchstbetragsregelung gilt sinngemäß auch für die im Vorstehenden beschriebene Darlehensforderung. Ansprüche aus der Rückgarantie können geltend gemacht werden, sobald feststeht, dass der Schuldner die Tilgungsleistungen für das garantierte Darlehen auf Dauer nicht erbringen kann und wesentliche Eingänge aus der Verwertung evtl. für das Darlehen hereingenommener Sicherheiten oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Darlehensnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind.

Kann die Beteiligung von dem Beteiligungsnehmer bei Ablauf der vereinbarten Laufzeit nicht zurückgezahlt werden, bestehen die Garantie und die Rückgarantie zum Zwecke der Schadensminderung für die Dauer der ratierlichen Rückzahlung weiter.

3. In die Rückgarantie sind die Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung einbezogen.

Beteiligungsentgelte, Zinsen, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, sonstige Verzugsschäden, Bearbeitungsgebühren, Garantieprovisionen und Prüfungskosten sind von der Rückgarantie nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem Bund in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

Der Rückgarant stellt der Bürgschaftsbank bei Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit des Beteiligungsnehmers oder bei begründeter Mitteilung, dass trotz banküblichem Bemühen fällige oder angemahnte Forderungen nicht innerhalb von 3 Monaten beizutreiben sind, auf Anforderung zeitnah einen Betrag in Höhe des robust geschätzten wirtschaftlichen Verlusts im Wege einer Abschlagszahlung im Rahmen des in der Rückgarantieerklärung festgestellten Höchstbetrages zur Verfügung. Die Bürgschaftsbank übergibt dem Rückgaranten einen Nachweis über die Ermittlung der Schätzung und die hierfür verwendeten Unterlagen.

Der Geltungsbereich des vorstehenden Absatzes erstreckt sich abweichend vom Geltungsbereich dieser Rückgarantieerklärung auf alle bestehenden Rückgarantieerklärungen, die eine entsprechende Regelung nicht beinhalten.

Die Ausfallzahlung aus der Rückgarantie erfolgt nur, soweit die Ausfallzahlung beihilferechtlich zulässig ist. Für diejenigen Zusagen ab dem 01. Juli 2007, für die das Prämienzuschussmodell angewandt wird, erfolgt die Ausfallzahlung aus der Rückgarantie nur, soweit das für ein rückgarantiertes Portfolio ausgewiesene Risikoprämienguthaben der Bürgschaftsbank nicht ausgeschöpft ist. Zur Ermittlung und Bewirtschaftung des Prämienguthabens wenden die Rückgaranten und die Bürgschaftsbanken den anliegenden Leitfaden an, der in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil der Rückgarantieerklärung ist.

4. Die Bürgschaftsbank hat den Beteiligungsgeber zu verpflichten, bei Inanspruchnahme der Garantie einen Anteil der ihm etwa gegen den Beteiligungsnehmer noch zustehenden Ansprüche aus dem Beteiligungs- oder Darlehensverhältnis an die Bürgschaftsbank abzutreten. Für die Bemessung dieses Anteils ist das Verhältnis des garantierten Teils der Beteiligung zur Gesamtbeteiligung zugrunde zu legen.

Die Bürgschaftsbank ihrerseits ist verpflichtet, bei Inanspruchnahme der Rückgarantie einen der Rückgarantie entsprechenden Anteil der auf sie übertragenen Ansprüche auf den Bund zu übertragen und für Rechnung des Bundes ohne besondere Entschädi-

gung, jedoch gegen Erstattung der Auslagen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten und zu verwerten.

V. Liquidation der Bürgschaftsbank

Im Falle der Liquidation der Bürgschaftsbank ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen zur Rückzahlung der vom Bund für Ausfälle erbrachten Leistungen zu verwenden. Reicht das verbleibende Vermögen nicht aus, um neben diesen Zahlungen auch die Einlagen der Gesellschafter oder Dritter zurückzuzahlen, die Ansprüche des Landes aus den von ihm erbrachten Leistungen auf Ausfälle zu befriedigen und die vom ERP-Sondervermögen aufgrund der Darlehensverträge getragenen Verlustanteile zu bezahlen, ermäßigt sich der Anspruch des Bundes soweit, dass eine Befriedigung aller dieser Ansprüche im Verhältnis zu ihrer Höhe möglich ist.

VI. Liquidation und Ausschüttungen von Kapitalbeteiligungsgesellschaften

Im Falle der Liquidation einer Kapitalbeteiligungsgesellschaft ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten und nach Abzug der Kapitaleinzahlungen der Gesellschafter verbleibende Vermögen bis zur Höhe der von Bund und Land für Ausfälle erbrachten Leistungen aus Zusagen ab dem 01. Januar 2013 zu deren quotaler Rückzahlung an Bund und Land zu verwenden. Im Falle einer Ausschüttung an die Gesellschafter hat eine Kapitalbeteiligungsgesellschaft zunächst vorab quotale die vom Bund und dem Land für Ausfälle erbrachten Leistungen aus Zusagen ab dem 01. Januar 2013 zurück zu zahlen.

VII. Geltungsdauer der Rückgarantieerklärung

1. Diese Rückgarantieerklärung gilt für Garantien, die die Bürgschaftsbank ab 01. Januar 2018 übernimmt. Für die vor diesem Zeitpunkt übernommenen Garantien findet die zum Zeitpunkt der jeweiligen Garantieübernahme geltende Rückgarantieerklärung weiterhin Anwendung.
2. Auf den in Abschnitt II Nr. 1 genannten Höchstbetrag werden die auf Grund der bisherigen Rückgarantieerklärungen übernommenen Garantien angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann. In diesem Fall erfolgt eine Anrechnung auch, soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

3. Die Rückgarantie des Bundes gilt nur für solche Garantien, die bis zum 31. Dezember 2022 übernommen werden. Sie erlischt mit Rückgabe der Rückgarantieurkunde, spätestens jedoch am 31. Dezember 2043.

Der Gesamthöchstbetrag nach Abschnitt II Nr. 1 dieser Rückgarantieerklärung ermäßigt sich jeweils um den Betrag, den der Bund auf Grund dieser Rückgarantieerklärung im Einzelfall gezahlt hat, und soweit er hierfür keinen Ersatz erlangt hat.

VIII. Treuhänderische Verwaltung durch das Land

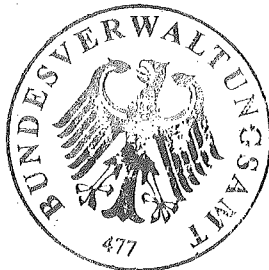
Die sich aus der Rückgarantieerklärung ergebenden Rechte und Pflichten, ausgenommen Abschnitt III Nrn. 2, 13, 14, 16, 17, 18 und 19 werden für den Bund treuhänderisch vom Land ausgeübt bzw. erfüllt. Der Treuhänder ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche aus dieser Rückgarantieerklärung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist für alle Beteiligten Stuttgart.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 13. Dezember 2017

Bundesverwaltungsamt



U. Storz *Druckelohaus*

Meldung zum 31.12.20..

Anhang I

gemäß Abschnitt III Nr. 16

der Rückgarantieerklärung
des Bundes (RGE)

Nr. _____

vom _____

Haftungshöchstbetrag Bund gem. Abs. II Nr. 1 RGE _____ €

(Bezeichnung der Bürgschaftsbank gem. HR – Eintrag)

(Anschrift)

(Fernruf)

für Fonds

A. Garantierahmen

Eigenkapital zuzüglich Rücklagen und nachrangig haftende Darlehen _____ €

Garantierahmen nach Abschnitt II Nr. 3.5 RGE _____ €

B. Obligobewegung

	Garantie-Obligo der Bürgschafts- bank	davon rückverbürgt	
		vom Land	vom Bund
Stand am 31.12.20..	€	€	€
Zugang über- nommenen Garantien im Jahr 20..	+ €	+ €	+ €
Abgang im Jahr 20...	- €	- €	- €
Stand am 31.12.20..	€	€	€

demgemäß Ausnutzung

1. des Garantierahmens _____ %

2. des Haftungshöchstbetrages des Bundes _____ %
unter Berücksichtigung/Abzug des Bundesanteils
an den Nettoausfällen gem. Abschnitt E

C. Übersicht über die im Jahr 20.. übernommenen Garantien

	Zahl der Fälle	Garantiesumme
Garantien bis 100.000 €		€
Garantien über 100.000 €		€
Summe aller Garantien		€

D. Gliederung der im Jahre 20.. endgültig anerkannten Schadensfälle

	Zahl der Fälle	Gesamtschadenssumme
Schadensbeträge bis 100.000 €		€
Schadensbeträge über 100.000 €		€
Gesamtschadenssumme		€

E. Ausfallquote

Anteil Bund

Summe aller bisher geleisteten
Ausfallzahlungen

_____ € _____ €

durch Rückflüsse (Sicherheitsenerlöse
Vergleiche, Zwangsmaßnahmen u.s.w.)
nach Ausfallerstattung erledigt

_____ € _____ €

Netto - Ausfälle

_____ € _____ €

Netto - Ausfallquote

_____ € _____ €

Anhang zur Rückgarantieerklärung 2018

Prämienzuschussmodell zur Regelung des Höchstbetrages der Zahlungen der Rückgaranten aus den Rückgarantieerklärungen

- Leitfaden -

1. Beschlussstatus

Dieser Leitfaden wurde auf Grundlage von Mandaten des Bund-Länder-Ausschusses „Bürgschaften/Garantien“ und der Geschäftsführungen der privaten mittelständischen Kapitalbeteiligungsgesellschaften (MBGen) sowie der Bürgschaftsbanken in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe entworfen.

Die vorliegende technisch überarbeitete Fassung wurde von den Geschäftsführungen der MBGen im Umlaufverfahren zum 30. Juni 2014 gebilligt und sodann vom Bund-Länder-Ausschuss „Bürgschaften/Garantien“ im Umlaufverfahren beschlossen.

Er ist auf alle auf Grundlage der geltenden Rückgarantieerklärungen bewilligten Finanzierungen anwendbar.

2. Gründe für die Entwicklung des Prämienzuschussmodells (PZM); beihilferechtliche Herleitung

Mit dem im Folgenden dargestellten Prämienzuschussmodell (PZM) sollen die Schadenszahlungen aus den Rückgarantien von Bund und Ländern für teilweise rückgarantierte Beteiligungen von privaten mittelständischen Kapitalbeteiligungsgesellschaften (MBGen) auf eine Höhe begrenzt werden, die auf Grund des europäischen Beihilferechts - einschließlich der geltenden De-minimis-Verordnung - zulässig ist.

2.1 De-minimis-VO

Die Europäische Kommission hat mit Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf „De-minimis“-Beihilfen (Abl. EU L 352/1 vom 24.12.2013 ; De-minimis-VO) neue Bestimmungen für sog. De-minimis-Beihilfen in Kraft gesetzt. Für Bewilligungen ab dem 1. Juli 2014 findet das neue Recht uneingeschränkt Anwendung.

Art. 3 (2) der neuen De-minimis-VO setzt unverändert einen Höchstbetrag von „De-minimis-Beihilfen“ von 200.000 EUR (Ausnahme : für Unternehmen im gewerblichen Straßengüterverkehr gilt ein Höchstbetrag von 100.000 EUR) in einem Zeitraum von drei Steuerjahren fest. Dieser Höchstbetrag gilt lt. Schreiben von Direktor Marc Van Hoof der Generaldirektion Wettbewerb an den Verband Deutscher Bürgschaftsbanken vom 16. Januar 2007 auch für Stille Beteiligungen.

2.2 Allgemeine Gruppenfreistellungs-Verordnung

Die Anwendung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO, Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 187 vom 26. Juni 2014) setzt voraus, dass die Berechnungsmethode des Prämienzuschussmodells mit den durch die Verordnung aufgestellten allgemeinen und besonderen Voraussetzungen in Übereinstimmung steht. Nach Art. 3 der AGVO müssen Regelungen zur Freistellung die allgemeinen Bedingungen des Kapitels I der AGVO und die relevanten Bedingungen des Kapitels III der AGVO erfüllen.

Am 25.07.2014 hat die Bundesregierung der EU-Kommission die Anwendung des PZM unter der AGVO angezeigt. Die unter Anwendung des PZM maximal möglichen Beihilfewerte in den verschiedenen Beihilfegruppen der AGVO (z.B. KMU-Beihilfen, Industrielle Forschung, Innovationsbeihilfen für KMU) können der Mitteilung der EU-KOM unter der Beihilfennummer SA.39144 (2014/X) entnommen werden. Link: http://ec.europa.eu/competition/elojade/iseif/case_details.cfm?proc_code=3_SA_39144

3. Ausgestaltung und Wirkungsweise des PZM

3.1 Zielsetzung

Das mit dem PZM verfolgte Ziel ist es, die Rückgarantieleistungen des Bundes und der Länder nur so weit zu begrenzen, wie dies beihilferechtlich erforderlich ist. Das PZM stellt außerdem sicher, dass es in keinem Fall zu einer höheren Ausfallzahlung der Rückgaranten als bisher kommt.

Grundgedanke ist, dass die Möglichkeiten des De-minimis-Freibetrags von 200.000 € pro Beteiligung besser genutzt werden können, wenn

- dieser Freibetrag erstens in seiner Qualität als Zuschuss genutzt wird, der jedem Unternehmen einmal in einem Zeitraum von drei Steuerjahren zugewendet werden darf, und wenn
- zweitens der Betrag von 200.000 € nicht nur für diejenigen Unternehmen Einsatz finden kann, die ausfallen, sondern wenn der Betrag allen Unternehmen in einem rückgarantierten MBG-Portfolio in Form eines Risikoprämienzuschusses in Höhe von bis zu 200.000 € pro Unternehmen zu Gute kommen kann.

Auf dieser Basis handelt es sich bei den Rückgarantien beihilferechtlich um eine marktwirtschaftlich kalkulierte Ausfallversicherung, die durch Prämienzuschüsse gefördert wird.

Das Prämienzuschussmodell hat also im Ergebnis das Ziel, die staatlichen Prämienzuschüsse zu bündeln und daraus ein Risikoprämienguthaben zu bilden, aus dem Garantiezahlungen der Rückgaranten fließen können. Der sich ergebende **Betrag des Risikoguthabens** wird nachfolgend als **PZM-Höchstbetrag** bezeichnet.

3.2 Grundzüge

Für Zwecke der rückgarantierten MBG-Beteiligungen wird das PZM in Grundzügen wie folgt ausgestaltet:

Die Implementierung des PZM erfolgt in enger Abstimmung zwischen Bürgschaftsbanken/ Garantiegesellschaften und MBGen. Zur Vereinfachung werden in der folgenden Darstellung im Wesentlichen die MBGen betrachtet.

Die MBGen nehmen zum Zusagezeitpunkt einer Beteiligung eine Bewertung des Ausfallrisikos des finanzierten Unternehmens vor. Dabei schätzen sie, mit welcher risikogewichteten Ausfallzahlung die Rückgaranten Bund und Land über die gesamte Laufzeit der Beteiligung rechnen müssen.

Die Rückgaranten verlangen in Höhe dieses prognostizierten Risikos vom finanzierten Unternehmen eine Risikoprämie, die dem Unternehmen seitens der als Marktpartner agierenden MBG bzw. Bürgschaftsbank in Rechnung gestellt wird. Gleichzeitig gewähren die Rückgaranten einen Prämienzuschuss in gleicher Höhe - also in Höhe des prognostizierten Rückgarantenrisikos -, der auf maximal 200.000 € pro Beteiligung innerhalb der ersten drei Jahre begrenzt ist. **Der Prämienzuschuss kann nur gegen eine zu Gunsten der Rückgaranten zu zahlende Risikoprämie verrechnet werden; Zahlungen statt Verrechnungen erfolgen nicht.**

Begünstigte des immer gegen eine Risikoprämie zu verrechnenden Prämienzuschusses können nur die MBG-finanzierten Unternehmen sein; deshalb müssen die verrechnungsfähigen Ansprüche aus der Risikoprämie und dem Risikozuschuss mit den finanzierten Unternehmen geregelt werden. Das Unternehmen beantragt (mittelbar) bei den laut Ausgleichsvertrag zuständigen Länderrückgaranten eine Risikodeckung gegen eine Risikoprämie in der von den MBGen ermittelten Höhe, die das Unternehmen für den Fall eines Finanzierungsschadens an die Garanten abtritt; außerdem beantragt das Unternehmen einen Prämienzuschuss, der mit der in Rechnung gestellten Risikoprämie verrechnet wird. Im Falle einer Gewährung des Prämienzuschusses als De-minimis-Beihilfe wird das Risikoprämien(zuschuss)verfahren

gekoppelt mit dem Verfahren der Ausstellung einer De-minimis-Bescheinigung (s. u.).

Schadenszahlungen leisten die Rückgaranten nur, soweit die folgenden beiden Bedingungen erfüllt sind:

- Erstens zahlen die Rückgaranten - wie bisher - nur, soweit die Regelungen der Rückgarantieerklärung eine Zahlung vorsehen.
- Zweitens leisten die Rückgaranten die laut Rückgarantieerklärung vorgesehene Ausfallzahlung nur, soweit das für ein rückgarantiertes Portfolio ausgewiesene Risikoprämienguthaben nicht ausgeschöpft ist und damit Rückgarantenzahlungen beihilferechtlich zulässig sind; darüber hinaus gehende Schäden, die bisher gemäß Rückgarantieerklärung erstattungsfähig waren, haben die Garanten bzw. die MBGen selbst zu tragen.

Die von der Rückgarantieerklärung vorgesehenen Ausfallzahlungen werden somit auf die Höhe des Risikoprämienguthabens gedeckelt, und die Zahlungen aus dem Risikoprämienguthaben werden durch die laut Rückgarantieerklärung vorgesehenen Ausfallzahlungen gedeckelt. Damit findet immer eine Begrenzung der Ausfallzahlungen auf die niedrigere beider Obergrenzen statt.

Über die Rückgarantenzahlungen wird im bewährten Verfahren entschieden, wobei zusätzlich geprüft werden muss, ob eine Rückgarantenzahlung auch durch ein Risikoprämienguthaben gedeckt ist. Da Risikoprämienanspruch und Risikoprämienzuschuss immer zeitgleich und vollständig gegeneinander aufgerechnet werden, wird kein Bedarf für eine Etatisierung in einem Haushaltstitel gesehen. Haushalterisch begrenzt das Risikoprämien(zuschuss)modell die nach den Rückgarantieerklärungen vorgesehenen Ausfallzahlungen auf die beihilferechtlich maximal zulässige Höhe.

3.3 Inhalt und Handhabung des PZM

3.3.1 Ermittlung des für die einzelne Beteiligung zulässigen staatlichen Prämienzuschusses

Der für jede Beteiligung zulässige staatliche Prämienzuschuss bemisst sich nach der Höhe der Beteiligungssumme, nach dem Rückgarantieanteil und nach der Ausfallwahrscheinlichkeit der jeweiligen Beteiligung.

Die Risikoprämie ist im Zeitpunkt der Bewilligung durch die MBG bzw. Bürgschaftsbank/ Garantiegesellschaft nach eigenständigen Maßstäben zu ermitteln.

Die MBG hat dabei zu schätzen, mit welcher risikogewichteten Ausfallzahlung die Rückgaranten rechnen müssen

Beispiel: $x \%$ Ausfallwahrscheinlichkeit $\times y \text{ €}$ maximale Inanspruchnahme einschließlich Zinsen etc. = Rückgarantenrisiko in Höhe des erwarteten Ausfalls.

Bei der Feststellung der **Ausfallwahrscheinlichkeit** ist **wesentlich**, dass die Ausfallwahrscheinlichkeit von der MBG zum Zusagezeitpunkt **für die Gesamtlaufzeit der Beteiligung** prognostiziert werden muss. Dies gilt auch bei einer Gewährung von Prämienzuschüssen auf De-minimis-Basis. Es ist beihilferechtlich unzulässig, das Ausfallrisiko, die verlangte Prämie und den dafür gewährten Prämienzuschuss nur für einen Teilzeitraum (z. B. 3 Jahre) zu bemessen. Zusätzliche Prämienzuschüsse für Risikoprämien innerhalb und nach den ersten drei Steuerjahren dürfen beihilferechtlich nur gewährt werden, soweit tatsächlich eine Verschlechterung des Risikos vorliegt. Eine Zerlegung der für die Gesamtlaufzeit erforderlichen Prämie und des darauf bezogenen Zuschusses auf mehrere 3-Jahreszeiträume ist unzulässig, weil damit die Begrenzung auf 200.000 € umgangen würde. Eine Handhabung in diesem Sinne hat das BMWi der Europäischen Kommission in den Gesprächen über das PZM ausdrücklich bestätigt.

Für die Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit der Beteiligung ist ein in sich schlüssiges, nachvollziehbares und allgemein anerkanntes Verfahren festzulegen. Gruppenbildungen bei den Beteiligungen - z. B. für Existenzgründungen, bestehende Unternehmen in der Wachstumsphase oder innovative Unternehmen sowie die Berücksichtigung regionaler Aspekte - sind zulässig.

3.3.1.1 Stufen der Ermittlung des zulässigen staatlichen Prämienzuschusses für die einzelne Beteiligung

1. Stufe:

Zur Ermittlung des Prämienzuschusses für die einzelne Beteiligung ist zunächst die Beteiligungssumme mit dem rückgarantierten Anteil anzusetzen. Der sich ergebende Betrag ist mit der Ausfallwahrscheinlichkeit der Beteiligung zu multiplizieren. Das Produkt ergibt den maßgeblichen Prämienzuschussbetrag. Die folgenden Beispiele beziehen sich auf die alten Bundesländer (Rückgarantieanteil 49 %).

Beispiel: Beteiligung über 1 Mio. €, Anteil der Rückgaranten 49 %, Ausfallwahrscheinlichkeit 50 %, **Berechnung:** 490.000 € (rückgarantierter Anteil) mal 50 % ergibt einen Prämienzuschussbetrag in Höhe von 245.000 €.

2. Stufe:

Für die Berücksichtigung des Prämienzuschusses im Rahmen der Bildung des **PZM-Höchstbetrags** bestehen Obergrenzen, je nach beihilferechtlicher Grundlage (De-minimis oder AGVO). Das folgende Beispiel orientiert sich an der De-minimis-Regelung :

200.000 € für die ersten drei Steuerjahre der Laufzeit der Beteiligung

Beispiel: wie oben 1. Stufe Von dem konkret ermittelten Betrag in Höhe von 245.000 € kann ein Betrag in Höhe von 200.000 € dem PZM-Höchstbetrag zugerechnet werden. Der verbleibende Betrag von 45.000 € kann keine Berücksichtigung bei Bildung des **PZM-Höchstbetrags** finden.

Zweites Beispiel: Beteiligung über 500.000 €, Anteil der Rückgaranten 49 %, Ausfallwahrscheinlichkeit 50 %.

Berechnung: 245.000 € (rückgarantierter Anteil) mal 50 % ergibt einen Prämienzuschussbetrag in Höhe von 122.500 €. In diesem Fall kann der volle Betrag sofort dem **PZM-Höchstbetrag** zugerechnet werden.

3. Stufe:

Neubewertung der Ausfallwahrscheinlichkeit und nachträgliche Erhöhung des Prämienzuschusses

Falls bei Ermittlung des Prämienzuschusses für die jeweilige Beteiligung die in Stufe 2 genannte Obergrenze von 200.000 € nicht erreicht wird, ist eine jährliche Neubewertung der Ausfallwahrscheinlichkeit – wiederum bezogen auf die Gesamtlaufzeit der Beteiligung - zulässig. Hat sich die Ausfallwahrscheinlichkeit erhöht, so kann der Prämienzuschuss unter Berücksichtigung der erhöhten Ausfallwahrscheinlichkeit neu ermittelt werden. Ein etwaiger Differenzbetrag zum bisherigen Prämienzuschuss kann dem **PZM-Höchstbetrag** zugerechnet werden. Die Umstände, die zu einer veränderten Beurteilung der Ausfallwahrscheinlichkeit führen, sind zu dokumentieren.

Durch die Neubewertung darf die Obergrenze von 200.000 € pro Beteiligung in den ersten drei Steuerjahren der Laufzeit der Beteiligung nicht überschritten werden.

4. Stufe:

Neubewertung nach Ablauf der ersten drei Steuerjahre der Laufzeit der Beteiligung

Nach den ersten drei Steuerjahren der Laufzeit der Beteiligung ist eine Neubewertung der Ausfallwahrscheinlichkeit möglich. **Zusätzliche Prämienzuschüsse dürfen nach Ablauf der ersten drei Steuerjahre beihilferechtlich jedoch nur gewährt werden, wenn tatsächlich eine Erhöhung der Ausfallwahrscheinlichkeit der Beteiligung vorliegt.** Diese ist zu begründen und zu dokumentieren.

Der sich zulässigerweise ergebende erneute Prämienzuschuss ist wiederum bis zur Höhe von maximal 200.000 € pro Beteiligung dem **PZM-Höchstbetrag** zuzurechnen.

3.3.1.2 Einbindung des begünstigten Beteiligungsunternehmens

Soweit der Prämienzuschuss als De-minimis-Beihilfe gewährt wird, muss das durch die Rückgarantien

begünstigte Beteiligungsunternehmen akzeptieren, dass es in der ermittelten Höhe De-minimis-Beihilfevolumen verbraucht und dieses für andere Förderungen - z.B. parallele Bürgschaftsfinanzierungen - nicht mehr nutzen kann.

In den Beteiligungsverträgen mit den Beteiligungsunternehmen sollte die MBG bzw. Bürgschaftsbank/Garantiegesellschaft in ihrem eigenen Interesse sicherstellen, dass die MBG bzw. Bürgschaftsbank/Garantiegesellschaft zu den Neubewertungen gemäß Stufe 3 und 4 zivilrechtlich befugt ist und sich die Beteiligungsunternehmen ggf. mit einer zusätzlichen Belastung des De-minimis-Beihilfevolumens einverstanden erklären müssen.

3.3.1.3 Rückzahlungen von Beteiligungen durch die Beteiligungsunternehmen

Rückzahlungen von Beteiligungen durch Beteiligungsunternehmen mindern den **PZM-Höchstbetrag** nicht. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um planmäßige oder außerplanmäßige Rückzahlungen handelt.

3.3.1.4 Verlängerung der Beteiligungslaufzeit

Die Verlängerung der Beteiligungslaufzeit (Verlängerung der Garantiefrist) ist wie eine neue Beihilfe zu behandeln (Ausnahme : Die Verlängerung der Beteiligungslaufzeit dient der Schadensminimierung und genügt dem private-creditor-Test).

3.3.2 Bildung des PZM-Höchstbetrags durch die Bürgschaftsbank bzw. Garantiegesellschaft

Zur Bildung des PZM-Höchstbetrags werden die von der Bürgschaftsbank bzw. Garantiegesellschaft für alle garantierten Beteiligungen des Geschäftsbetriebs nach Ziffer 3.3.1 ermittelten Prämienzuschüsse addiert.

Von dieser Summe sind die tatsächlich geleisteten Garantiezahlungen der Rückgaranten an die Bürgschaftsbank bzw. Garantiegesellschaft jeweils abzusetzen.

Der so ermittelte Betrag ergibt den für die Bürgschaftsbank bzw. Garantiegesellschaft maßgeblichen **PZM-Höchstbetrag**, bis zu dem Zahlungen der Rückgaranten an die Bürgschaftsbanken bzw. Garantiegesellschaften zulässig sind und damit Ausfallzahlungen der Bürgschaftsbank bzw. Garantiegesellschaft an die MBGen im Rahmen der Rückgarantieerklärungen rückgarantiert sind. Darüber hinausgehende Zahlungen werden von den Rückgaranten nicht geschuldet.

Der **PZM-Höchstbetrag** wird bei der Bürgschaftsbank bzw. Garantiegesellschaft fortlaufend gebildet. Er ist im Rahmen des Jahresabschlusses der Bürgschaftsbank bzw. Garantiegesellschaft gesondert auszuweisen. Auf Ziffer 3.3.4 dieses Leitfadens wird Bezug genommen.

Risikoprämien Guthaben, die endgültig nicht durch die nach der Rückgarantieerklärung zustehenden Ausfallzahlungen verbraucht werden, verfallen.

Eine Veräußerung von theoretischen Risikoprämien Guthaben aus den PZM-Höchstbeträgen ist nicht möglich.

Siehe auch die graphische Darstellung in der Anlage.

3.3.3 Zusammenlegung der PZM-Höchstbeträge mehrerer Beteiligungsgesellschaften

Die Risikoprämien Guthabenkonten werden grundsätzlich getrennt für jede rückgarantierte Beteiligungsgesellschaft geführt. Mehrere Beteiligungsgesellschaften (in einem Bundesland), die einem oder mehreren Garanten zuzuordnen sind, können im Einvernehmen mit dem jeweiligen Garanten beantragen, dass für sie ein gemeinsames Risikoprämien Guthabenkonto geführt wird (Risikogemeinschaften). Diese Risikogemeinschaften werden behandelt wie einzelne Beteiligungsgesellschaften, d.h. es werden in dem in den Rückgarantieerklärungen geregeltem Umfang bei Schäden Ausfälle bis zur Guthabenshöhe der Prämienkonten an den berechtigten Anfordernden ausgezahlt. Weitergehende Regelungen zur Verteilung der Ausfallzahlungsansprüche können diese Risikogemeinschaften im Innenverhältnis treffen.

3.3.4 Dokumentation und Prüfung der Entwicklung des PZM-Höchstbetrags

Die Bürgschaftsbank bzw. Garantiegesellschaft ist verpflichtet, die Entwicklung des PZM-Höchstbetrags laufend zu dokumentieren und in ihrem Jahresabschluss gesondert auszuweisen. Den Rückgaranten stehen die notwendigen Informations- und Kontrollrechte zu.

3.3.5 De-minimis-Bescheinigung

Soweit Prämienzuschüsse auf De-minimis-Basis gewährt werden, ist das Antragsverfahren „Risikoprämien(zuschuss)“ zu verbinden mit dem seitens der Bürgschaftsbanken/Garantiegesellschaften und MBGen bereits implementierten De-minimis-Dokumentations- und Informationsverfahren.

Die De-minimis-Bescheinigung wird weiterhin durch die Bürgschaftsbank bzw. Garantiegesellschaft ausgestellt.

3.3.6 Kumulierung mehrerer öffentlicher Zuschüsse

Die strengen Kumulierungsbegrenzungen der Art. 5 (2) De-minimis-VO Nr. 1407/2013 sowie von Art. 8 AGVO (VO Nr. 651/2014) sind zu beachten.

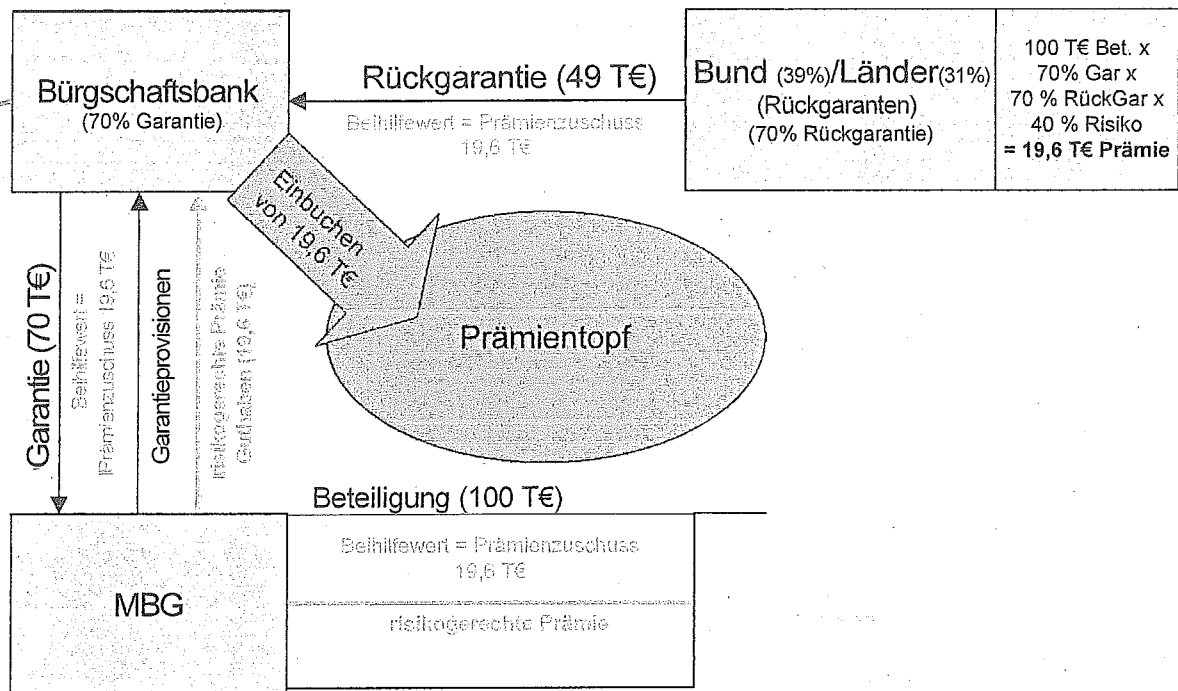
3.3.7 EU Definition des Unternehmensbegriffs

Der im Rahmen dieses Leitfadens gebrauchte Begriff des Beteiligungsunternehmens richtet sich nach der Definition der EU. Laut Erwägungsgrund Nr. 4 der VO Nr. 1407/2013 ist Unternehmen „jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung“. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Prämienzuschussmodell (PZM)

Szenario1: Eine Beteiligung / Einbuchen der Prämie

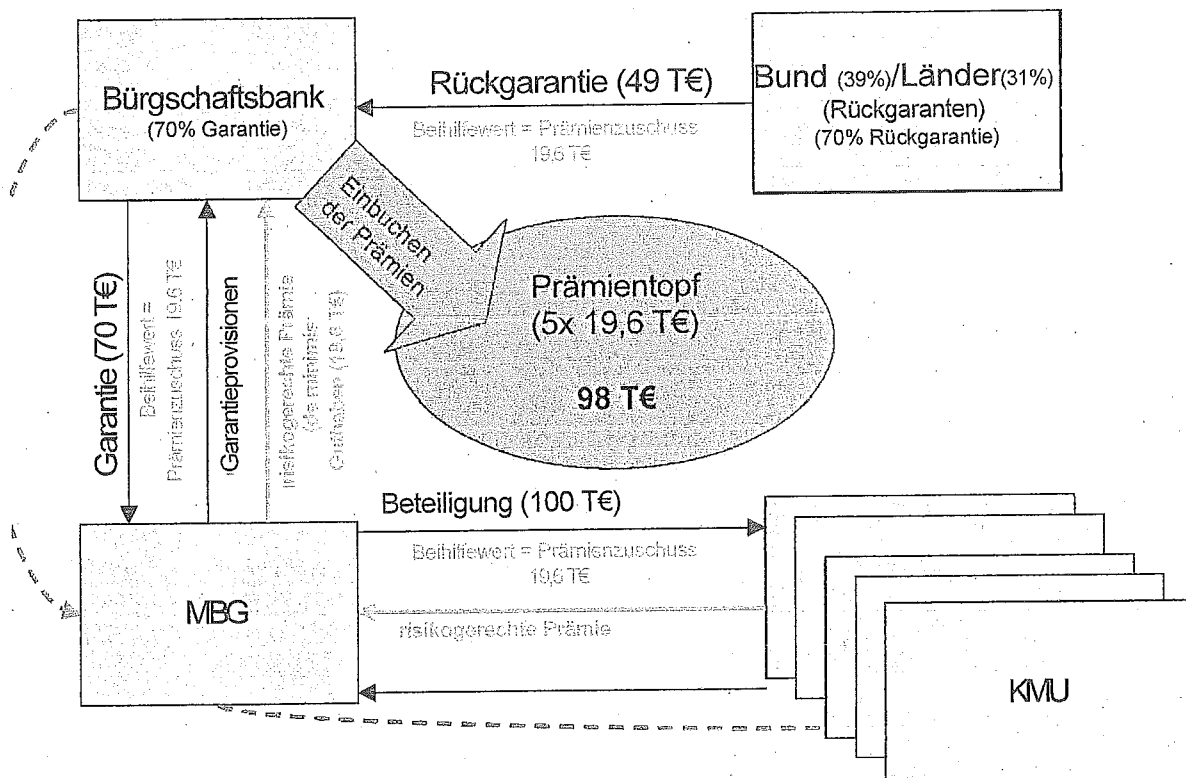
Parameter:
 Beteiligung: 100T€
 Risiko: 40%
 Garantie BB: 70%



Prämienzuschussmodell (PZM)

Szenario2: mehrere Beteiligung / Poolbildung der Prämien

Parameter:
5xBeteiligung á
100T€ Risiko je 40%
Garantie BB je 70%



Prämienzuschussmodell (PZM)

Szenario3: Ausfall einer Beteiligung

Parameter:
5xBeteiligung á 100T€
Risiko je 40%
Garantie BB je 70%

